



Sonderinitiative Geflüchtete und Aufnahmeländer

Kapitel 2310, Titel 896 32

1. Kurzbeschreibung der Sonderinitiative/ Ziel des Titels:

Die Sonderinitiative Geflüchtete und Aufnahmeländer (SI GA, vormals SI Flucht) wurde im Haushaltsjahr 2014 gegründet. Sie fördert Vorhaben, welche dem Kernthema 1 (**Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt**) und dem Aktionsfeld 3 (**Flucht und Migration**) zugeordnet sind.

Die Sonderinitiative verfolgt einen integrierten und flexiblen Einsatz aller Instrumente (bilateral, multilateral, nicht-staatlich) entlang ihrer jeweiligen Vorteile. Dadurch werden auch nicht-staatlichen Trägern zusätzliche Mittel für drängende entwicklungspolitische Aufgaben im Fluchtkontext zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der Vorhaben nicht-staatlicher Träger erfolgt im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien für private deutsche Träger.

2. Kriterien für die Förderung nicht-staatlicher Träger:

Grundsätzlich ist die Förderung von Vorhaben in allen BMZ-Kooperationsländern möglich. Die Vorhaben müssen jedoch einen klaren Bezug zu Flucht und Vertreibung vorweisen. Wir begrüßen Vorschläge in akuten, aber auch in vergessenen und langanhaltenden Kontexten.

- Zwingend erforderlich ist ein Flucht-, Vertreibungs- oder Rückkehrkontext (konflikt- oder klimainduziert).
- Alle Vorhaben, in denen Flüchtlinge/ Binnenvertriebene unterstützt werden, müssen die sie aufnehmenden Gemeinden beziehungsweise die Bevölkerung, der in der Nähe von Flüchtlingscamps gelegenen Dörfer, gleichfalls unterstützen.
- Übergreifend legt die Sonderinitiative einen noch stärkeren Fokus auf Ansätze einer Feministischen Entwicklungspolitik. Dazu sollen gendertransformative Wirkungen ausgebaut werden (unter anderem über gezielte Beschäftigungsförderung von Frauen und/oder Repräsentanz von Frauen mit Fluchterfahrung in politischen und multilateralen Prozessen).
- In Betracht kommen insbesondere (nicht abschließend) Einzelvorhaben oder Vorhaben, die folgende Querschnittsthemen berücksichtigen: Prävention akuter Fluchtursachen (insbesondere Verfolgung, Bürgerkrieg) mittels Konflikt- und Gewaltprävention und -bearbeitung, Schutz von vulnerablen Gruppen, Schutz von Betroffenen gegen sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt, Kinder- und Jugendrechte im Fluchtkontext und unterstützende Maßnahmen zur Förderung von psychischer Gesundheit von Betroffenen mit psychischen und sozialen Belastungen, Beschäftigungsförderung und Bildung, Unterstützung von Binnenvertriebenen/ Flüchtlingen in „vergessenen“ Weltregionen, Reintegration von Flüchtlingen/ Binnenvertriebenen. Es wird um eine Desaggregation der Zielgruppen gebeten.
- Vorhaben mit Umwelt- beziehungsweise Klimabezug sind besonders willkommen.

- Die Umsetzung von Vorhaben deutscher, nicht-staatlicher Träger mit lokalen Partnerorganisationen im Partnerland erfolgt im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien für private deutsche Träger. Antragsberechtigt sind demnach gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland mit mindestens dreijähriger Projekterfahrung in der Projektregion und mit erfahrenen, nicht gewinnorientierten lokalen Projektträgern.
- Alle Projekte müssen strukturbildende Ansätze verfolgen und sich damit eindeutig von Vorhaben der humanitären Hilfe unterscheiden. Gleichzeitig sollte die Verzahnung der humanitären Hilfe mit langfristigen Ansätzen („HDP Nexus“) bei Planung und Umsetzung von Vorhaben der SI „Geflüchtete und Aufnahmeländer“ berücksichtigt werden. Konkret soll dargestellt werden, wie das Projekt an Maßnahmen der humanitären Hilfe anschließt und auf ihnen aufbaut.
- Wir erwarten eine explizite Verankerung der Themen Gender/ Gleichberechtigung der Geschlechter und Frieden/ Sicherheit in allen Projektvorschlägen, die mindestens eine GG1-Kennung und mindestens eine FS1-Kennung ermöglicht. Insbesondere Projekte mit GG2- oder FS2-Kennung sind willkommen.

3. Art und Höhe der Förderung

- Das Projektvolumen liegt zwischen 1.000.000 Euro und maximal 3.000.000 Euro. In besonders begründeten Ausnahmefällen kommt nach vorheriger Rücksprache mit BMZ-Referat 501 ein höheres Projektvolumen in Betracht.
- Die maximal mögliche Projektlaufzeit ist von 2024 bis 2029.
- Projektvorschläge müssen einen Finanzierungsplan mit festen Jahresfälligkeiten enthalten. Der im Weiterleitungsvertrag festgelegte Finanzierungsplan ist grundsätzlich verbindlich und ermöglicht keine Änderungen – Mittel können nicht zwischen den Jahren verschoben werden.
- Der Förderanteil beträgt 90 Prozent.